

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

10. Februar 2026

Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (Gruppe FREIE WÄHLER)
betr. „Organisation der Kommunalaufsicht bei möglicher Vorbefassung von
Mitgliedern der Landesregierung“
- Drucksache 18/13914 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der kommunalen Selbstverwaltung zu beachten. Daran sind auch die Mitglieder der Landesregierung gebunden. Insbesondere in ihrem Amtseid verpflichten sie sich, das Amt unparteiisch, getreu der Verfassung und den Gesetzen zum Wohl des Volkes zu führen.

Darüber hinaus sind auch im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Tätigkeit die Regelungen und Verfahren über einzelfallbezogene Ausschließungsgründe und Mitwirkungsverbote, wie beispielsweise diejenigen nach § 1 Abs. 1 des

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, zu beachten.

Vertretungen werden nach Maßgabe der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) und nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans sichergestellt.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu den Fragen 4 und 6:

Die Kommunalaufsicht ist in Rheinland-Pfalz mehrstufig organisiert. Hierbei wird das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) als obere bzw. oberste Kommunalaufsichtsbehörde (§ 118 Abs. 2 und 3 GemO) regelmäßig nicht unmittelbar gegenüber den Kommunen tätig. Kommunalaufsichtliche Vorgänge werden – auch soweit das Mdl beteiligt ist – im Regelfall in den zuständigen Organisationseinheiten nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans bearbeitet. Eine Befassung der Behördenleitung erfolgt anlassbezogen im Einzelfall nach Maßgabe der GGO. Im Hinblick auf die abgefragten Zeiträume (seit dem Jahr 2010 bzw. seit dem Jahr 2015), die mehrere Legislaturperioden und Amtsinhaber umfassen, konnte innerhalb der zur Beantwortung verfügbaren Zeit keine vollständige Sichtung aller kommunalaufsichtlichen Vorgänge erfolgen.

Zu Frage 5

Aus der Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht (Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz) sowie aus den beamten- bzw. arbeits- und tarifrechtlichen Pflichten folgt, dass die Mitarbeitenden ihre Aufgaben nach Recht und Gesetz, sachlich und neutral wahrzunehmen haben. Für Beamte gilt nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz zudem ausdrücklich die Verpflichtung zur gerechten und unparteiischen Amtsführung.



In Bezug auf einzelfallbezogene Ausschließungsgründe und Mitwirkungsverbote ebenso wie auf die geltenden Vertretungsregelungen nach der GGO wird auf die Antwort zu Frage 1 und 2 verwiesen.

Michael Ebling